

PRESSEMITTEILUNG

12. März 2020

EZB kündigt Lockerung der Bedingungen für gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) an

- Günstigere Bedingungen für diese Geschäfte sollen die Kreditvergabe an jene stützen, die am stärksten von der Ausbreitung des Coronavirus betroffen sind, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen
- Zinssatz für GLRG III wird um 25 Basispunkte gesenkt und kann von Juni 2020 bis Juni 2021 für alle in diesem Zeitraum ausstehenden GLRG-III-Geschäfte bis zu 25 Basispunkte unter dem durchschnittlichen Zinssatz für die Einlagefazilität liegen
- Kreditlimit auf 50 % des Bestands an anrechenbaren Krediten erhöht
- Höchstgebotsbetrag für alle künftigen Geschäfte aufgehoben
- Schwellenwert für das Wachstum der Kreditvergabe auf 0 % gesenkt
- Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung nach einem Jahr ab dem Abwicklungszeitpunkt, beginnend ab September 2021
- Flankierung durch eine Reihe längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (LRGs) ab der kommenden Woche, um den Liquiditätsbedarf bis zur Abwicklung des vierten GLRG-III-Geschäfts im Juni 2020 zu decken

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat heute Änderungen einiger der wesentlichen Parameter der dritten Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) beschlossen. Angesichts der mit dem Ausbruch des Coronavirus verbundenen Verwerfungen und zeitweiligen Finanzierungsengpässe soll damit gewährleistet werden, dass Unternehmen und private Haushalte auch weiterhin Zugang zu Bankkrediten haben. Die geänderten Bedingungen werden für alle GLRG-III-Geschäfte gelten.

Im Zeitraum vom 24. Juni 2020 bis zum 23. Juni 2021 wird der Zinssatz für alle GLRG-III-Geschäfte, die in diesem Zeitraum ausstehen, 25 Basispunkte unter dem durchschnittlichen Zinssatz für die

Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems in dieser Zeit liegen. Bei Geschäftspartnern, deren anrechenbare Nettokreditvergabe zwischen dem 1. April 2020 und dem 31. März 2021 die Referenzgröße erreicht, wird der Zinssatz im Zeitraum vom 24. Juni 2020 bis zum 23. Juni 2021 für alle in dieser Zeit ausstehenden GLRG-III-Geschäfte 25 Basispunkte unter dem durchschnittlichen Zinssatz für die Einlagefazilität im gleichen Zeitraum liegen, keinesfalls jedoch höher als -0,75 %.

Für alle künftigen GLRG-III-Geschäfte wird der Höchstbetrag, der von Geschäftspartnern von nun an insgesamt aufgenommen werden kann, von 30 % auf 50 % ihres zum 28. Februar 2019 vorliegenden Bestands an anrechenbaren Krediten erhöht. Der Betrag, den die Geschäftspartner im Rahmen zukünftiger GLRG-III-Geschäfte aufnehmen dürfen, wird um den Betrag der noch ausstehenden Mittel reduziert, die im Rahmen früherer GLRG-II- oder GLRG-III-Geschäfte aufgenommen wurden.

Die Begrenzung der Mittel, die im Rahmen eines Geschäfts aufgenommen werden können, auf 10 % des Bestands an anrechenbaren Krediten wird für alle künftigen Geschäfte aufgehoben.

Angesichts des sich verändernden wirtschaftlichen Umfelds wird der Schwellenwert für das Wachstum der Kreditvergabe, der zwischen dem 1. April 2020 und dem 31. März 2021 erreicht werden muss, um den Minimalzins für GLRG-III-Geschäfte zu erhalten, von 2,5 % auf 0 % gesenkt.

Die vorzeitige Rückzahlung der im Rahmen von GLRG III aufgenommenen Mittel vor deren Endfälligkeit ist ab September 2021 – statt bislang nach zwei Jahren – ein Jahr nach Abwicklung des jeweiligen Geschäfts möglich.

Die Änderungen der GLRG III werden von einer Reihe von LRGs flankiert, die dazu dienen sollen, den Liquiditätsbedarf in der Übergangszeit zu decken und die gewohnte Funktionsfähigkeit des Euro-Geldmarkts bis zur Abwicklung des vierten GLRG-III-Geschäfts am 24. Juni 2020 zu unterstützen. Weitere Einzelheiten werden in einer separaten Pressemitteilung bekanntgegeben.

Die Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt der Zuteilung des GLRG-III-Geschäfts am 19. März 2020. Ihre Umsetzung erfolgt durch Änderungen des Beschlusses der EZB vom 22. Juli 2019 über eine dritte Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (EZB/2019/21) in der durch den Beschluss der EZB vom 12. September 2019 (EZB/2019/28) geänderten Fassung. Der erste Änderungsbeschluss, der bis zum 16. März 2020 veröffentlicht wird, betrifft Änderungen des Kreditlimits und der Höchstgebotsbeträge für jedes Geschäft. Die zweite Änderung, die vor dem vierten GLRG-III-Geschäft veröffentlicht werden soll, wird den Schwellenwert für das Wachstum der Kreditvergabe, die vorübergehende Senkung der

Zinssätze für alle GLRG-III-Geschäfte, die im Zeitraum vom 24. Juni 2020 bis zum 23. Juni 2021 ausstehen, sowie weitere Aspekte betreffen.

Mediananfragen sind an Herrn [Stefan Ruhkamp](#) zu richten (+49 69 1344 5057).

Anmerkung:

- Die EZB [verkündete GLRG III](#) am 7. März 2019 und die [Einzelheiten](#) dazu am 6. Juni 2019. Am 12. September 2019 kündigte sie [Änderungen an GLRG III](#) an.
- Weitere Informationen zu GLRG I, GLRG II und GLRG III finden sich auf der [Website der EZB](#).

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.